

Pavillon Le Corbusier

Heidi Weber kämpft um ihr Lebenswerk

Heidi Weber, die Initiantin des einzigartigen Bauwerks von Le Corbusier im Zürcher Seefeld, zieht das Urteil des Verwaltungsgerichts zu dessen Trägerschaft und offizieller Bezeichnung ans Bundesgericht weiter.

Adi Kälin, NZZ
20.11.2019.

2014 war das Verhältnis zwischen ihr und den Behörden der Stadt Zürich noch ungetrübt. Eigentlich hätte alles anders kommen sollen: Heidi Weber, die den Pavillon Le Corbusier initiiert, gebaut und fünfzig Jahre lang betrieben hatte, sollte nach dem Heimfall weiter mitreden können, was mit dem Bauwerk geschieht. Sie hatte es nie leicht mit den Zürcher Stadtbehörden, doch nun schien sich mit Corine Mauch ein Vertrauensverhältnis zu bilden. Jedenfalls unterzeichneten beide im Jahr 2014 einvernehmlich einen «letter of intent» zur Zukunft des Hauses.

Kehrtwende der Stadt

Darin wurden im Wesentlichen drei Punkte festgehalten: In Zukunft sollte das Haus von einer neu zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung geführt werden. Das Grundstück, für das nach fünfzig Jahren das Baurecht abgelaufen und das deshalb an die Stadt zurückgefallen war, sollte dieser Stiftung wieder im Baurecht übertragen werden. Und der Name

sollte «Heidi-Weber-Haus / Centre Le Corbusier» lauten. Alle diese Punkte wurden immer wieder in Mails, in Stadtratsbeschlüssen und weiteren Schreiben bekräftigt.

Dennoch kam es schliesslich anders: Die Stadt ging dazu über, nur noch vom «Centre Le Corbusier» zu sprechen – was ihr Heidi Weber nun untersagte, denn damit wäre, wie sie meinte, fälschlicherweise der Eindruck erweckt worden, beim Gebäude handle es sich um ein Dokumentationszentrum. Dabei waren Bibliothek und Archiv von ihr bereits abtransportiert worden – wie es vereinbart worden war.

Auch die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung war bald vom Tisch. Die Stadt argumentierte zunächst damit, dass eine solche nach dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig sei. Später schob sie nach, der Betrieb mit einer solchen Trägerschaft wäre zu kompliziert. Heidi Weber war «irritiert und enttäuscht» vom Verhalten der Stadt, wie es in ihrer Beschwerdeschrift ans Bundesgericht heisst. Und sie hegte den Verdacht, man habe die Vereinbarungen mit ihr vor allem deshalb geschlossen, um ihr nur eine tiefe Heimfallentschädigung zahlen zu müssen. Jetzt aber stehe sich die Stadt aus der Verantwortung.

Nicht nur Absichtserklärung?

Schliesslich versuchte Heidi Weber, die ursprünglich vereinbarten Punkte gerichtlich durchzusetzen.



Pavillon Le Corbusier in Zürich-Seefeld.

Das Verwaltungsgericht erklärte sich zunächst für nicht zuständig, wurde aber vom Bundesgericht eines Besseren belehrt. Schliesslich wies es die Beschwerde von Heidi Weber ab: Bei den vorgelegten Papieren, insbesondere dem «letter of intent», handle es sich nicht um offizielle und verpflichtende Dokumente, es sei deshalb auch kein verwaltungsrechtlicher Vertrag zustande gekommen – weshalb die Stadt nicht nachträglich zur Erfüllung der verschiedenen darin genannten Punkte verpflichtet werden könne, hielt das Verwaltungsgericht diesen Sommer fest.

Dies wird von Heidi Weber bestritten: Man dürfe sich vom Namen «letter of intent» nicht täuschen lassen. Das Schreiben sei mehr als nur eine unverbindliche Absichtserklärung. Zudem seien die Pläne in zahlreichen anderen Schreiben immer wieder bestätigt worden. Das letzte Wort in der Sache wird nun also das Bundesgericht haben, das von Weber angerufen worden ist. Sie verlangt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben wird

und die Stadt die ursprünglich geplanten Punkte umsetzt.

Die Stadt Zürich hat Le Corbusiers Bau im Seefeld in den letzten Jahren sehr sorgfältig sanieren lassen und hat ihn dem Museum für Gestaltung zur Führung übergeben. Bei der Neueröffnung im Mai dieses Jahres war Heidi Weber die grosse Abwesende; der Kontakt mit ihr war abgebrochen. Ihre Verdienste wurden zwar noch gewürdigt, doch im nunmehr offiziellen Namen des Bauwerks, Pavillon Le Corbusier, kommt die Initiantin nicht mehr vor.

Stadt gewinnt Streit um Corbusier-Haus

Heidi Weber unterliegt vor Bundesgericht. Anders als von der Galeristin gefordert, muss die Stadt Zürich für den Kunst-Pavillon keine öffentlich-rechtliche Stiftung schaffen.

(Urteil 2C_1085/2019 vom 8.5.2020) Tages-Anzeiger.